

Dienstvereinbarung

„Rahmenarbeitszeit am UKL Heidelberg“

zwischen dem Universitätsklinikum Heidelberg A.d.ö.R

vertreten durch den Leitenden Ärztlichen Direktor, Professor Dr. Dr. Rüdiger Siewert, und die
Kaufmännische Direktorin, Irmtraut Gürkan

und dem

Personalrat des Universitätsklinikum Heidelberg A.d.ö.R

vertreten durch die Vorsitzende, Frau Gabriele Oppenheimer

Präambel:

¹ Unter Beachtung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorschriften wird folgende einvernehmliche Dienstvereinbarung zwischen Klinikumsvorstand und Personalrat abgeschlossen.

² Die Dienstvereinbarung verfolgt das Ziel, die Rahmenbedingungen für eine Dienstplangestaltung festzulegen. Damit soll ein transparenter und einheitlicher Handlungsrahmen geschaffen werden, der für alle an dem Prozess Beteiligten bindend ist.

³ Die Dienstplannerstellung und -gestaltung hat patienten- und bedarfsorientiert, die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigend sowie die dienstlichen und wirtschaftlichen Belange des Klinikums im Auge behaltend zu erfolgen. Sie hat arbeitsmedizinische Erkenntnisse der Arbeitszeitgestaltung im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

⁴ Unter Beachtung dienstlicher sowie betrieblicher Verhältnisse und im Abgleich mit den berechtigten Belangen der von dieser Vereinbarung betroffenen Beschäftigten wird erstrebt, Arbeitszeitgestaltungen anzubieten, die die familiären und/oder sonstigen berechtigten Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigen.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Dienstvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen der Arbeitszeiteinteilung über Dienstplanerstellung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflege- und Funktionsdienstes des Universitätsklinikums Heidelberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

¹ Ausgleichszeitraum: Der Ausgleichszeitraum zur Erreichung der tariflichen Wochenarbeitszeit (38/38,5/39 Std.) beträgt 1 Jahr (TVUK-H).

² Planungszeitraum: Der Planungszeitraum beträgt 2 Monate und wird monatlich fortgeschrieben.

³ Das Arbeitszeitkonto besteht aus 2 Unterkonten:

- a) der Regelarbeitszeit
- b) den faktorisierten Zeiten.

(Zur Erläuterung siehe Umsetzungsempfehlungen der Tarifvertragsparteien vom 24.10.2007.)

§ 3 Grundsätze der Dienstplangestaltung

¹ Die Dienstplangestaltung dient als Steuerungs- und Führungsinstrument nicht zuletzt der Förderung der Motivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beachtet die wirtschaftlichen Belange und die der Patienten.

² Die Dienstplaner/innen sind zur objektiven, nachvollziehbaren, dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes berücksichtigenden Diensteinteilung verpflichtet.

³ Der Dienstplan ist über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu erstellen. Der Dienstplan wird am 15. des Vormonats verbindlich. Der Dienstplan des jeweiligen Monats ist bis zum 15. des Vormonats zu erstellen.

⁴ Eine gleichwertige Schichteinteilung mit dem Ziel, geplante Mehr- bzw. Minusstunden auszugleichen, soll im Rahmen eines Planungszeitraums von zwei Monaten erfolgen. Dabei dürfen die Höchstgrenzen einer Über- bzw. Unterplanung

monatlich bei Vollbeschäftigung - 7,7 Std. (bei Unterplanung) sowie + 15,4 Std. (bei Überplanung) nicht überschritten werden; bei Teilzeitbeschäftigten gilt dies entsprechend ihrem Stellenanteil

⁵ Der Dienstplan muss 14 Tage vor Beginn verbindlich vorliegen. Änderungen sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Alle Abweichungen zwischen dienstplanmäßig vorgesehener und tatsächlicher Arbeit sind zu dokumentieren.

§ 4 Rahmenvorgaben für Stationen und Funktionseinheiten im Pflegebereich

¹ Die Rahmenvorgaben dienen der Orientierung bei der konkreten Gestaltung der Arbeitszeit. Grundsätzlich ist dabei die Einhaltung der 5-Tage-Woche für die/den einzelne/n Mitarbeiter/in zu gewährleisten.

² Weitere verbindliche Kriterien für die Einrichtung von Diensten (Schichten):

a. die Summe der längsten Arbeitsschichten (F/S/N) darf 24,50 Stunden nicht überschreiten.

Die mit der Verkürzung der Schichten gewonnenen Zeitressourcen und das damit verbundene Budget verbleiben in der jeweiligen Einheit.

b. Maximale Anzahl der Nachtdienste in Folge;

- bis 9,25 Std. Nachtdienstlänge: 6 Nachtdienste in Folge
- ab 9,26 Std. Nachtdienstlänge: 4 Nachtdienste in Folge
- Nach einer Nachtdienstfolge von 4 Nächten sollen der/m Mitarbeiter/in mindestens 2 freie Tage eingeräumt werden.

c. Pausenregelung im Nachtdienst: Ist im Ausnahmefall eine Ablösung in der Nacht nicht möglich, ist der/dem Mitarbeiter/in die nicht gewährte Pause als Überstunde zu vergüten.

d. Wochenarbeitszeit: nach längstens 6 Tagen soll ein freier Tag folgen und bei Sonntags- und Feiertagsarbeit sollen im Monat zwei Wochenenden arbeitsfrei sein.

e. Kein Frühdienstbeginn vor 6:30 Uhr (früherer Beginn in begründeten Ausnahmen möglich).

f. Der Spätdienst endet spätestens um 22.00 Uhr (späteres Ende in begründeten Ausnahmefällen möglich).

§ 5 Kurze Schichten

¹ Die kurzen Schichten sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter transparent darzustellen. Eine kurze Schicht liegt vor, wenn sie weniger als 1/5 der regelmäßigen Wochenarbeitszeit beträgt.

² Sie sind den Teilzeitkräften einschließlich der Beschäftigten in Elternzeit sowie den an einer Teilzeitbeschäftigung Interessierten anzubieten.

³ Die Dienste der kurzen Schichten sind vorrangig durch freiwillige aber bindende Absprachen mit den betroffenen Pflegekräften zu gewährleisten.

⁴ Wenn eine kurze Schicht mangels Bereitschaft eines oder mehrerer Beschäftigten nicht zustande kommt oder auszufallen droht, ist die Zeitkommission gemäß TVUK-H anzurufen, um unverzüglich eine bindende Entscheidung herbeizuführen.

§ 6 Überstunden und Zeitrahmen

Überstunden sind gemäß § 10 Abs. 4 TVUK-H die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die täglich festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen und die außerhalb des Zeitrahmens von 8:00-18:00 Uhr liegen. Soweit ihre Notwendigkeit vorhersehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusagen.

§ 7 Umkleidezeiten

Umkleidezeit gilt als Arbeitszeit. Sie wird in Absprache mit den Arbeitnehmerinnen vor Ort festgelegt und schriftlich dokumentiert. Die Zeit kann kumuliert zu Beginn oder am Ende einer Schicht genommen werden.

§ 8 Ruhezeiten

¹ Für MitarbeiterInnen und Mitarbeiter sind (gemäß § 5 und § 7 Abs. 9 ArbZG) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit folgende Ruhezeiten zu gewähren:

- mindestens 11 Stunden im Regelfall

- mindestens 10 Stunden, wenn innerhalb von 4 Wochen eine andere Ruhezeit auf mindestens 12 Stunden verlängert wird
- mindestens 9 Stunden für definierte Bereiche bei Vorliegen der Bewilligung der Aufsichtsbehörde sowie einer individuellen Zustimmung der Betroffenen

² Bei einer täglichen Arbeitszeit (einschließlich Bereitschaftsdienst) von mehr als 12 Stunden ist grundsätzlich eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

§ 9 Zeitkommission

¹ Im Streitfall ist die Zeitkommission gemäß TVUK- H anzurufen.

§ 10 Kontrollrecht des Personalrates

¹ Der Personalrat hat jederzeit das Recht in die Dienstpläne Einblick zu nehmen.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Die geänderte Dienstvereinbarung tritt am 1.9.2011 in Kraft und ersetzt die Dienstvereinbarung in der Fassung vom 16.1.2008.

§ 12 Kündigung

¹ Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar, erstmalig zum 31.12.2008. Sie ist aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist kündbar.

Heidelberg, den 1.8.2011

Heidelberg, den

gez.
Irmtraud Gürkan
Kaufmännische Direktorin

gez.
Gabriele Oppenheimer
Personalratsvorsitzende